

Gemeinde
Eschenbergen

2011-06-24

**Beschluss-Nr.: 080-18/2011
des Gemeinderates Eschenbergen
vom 24. Juni 2011**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2011 die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Eigentums der Gemeinde Eschenbergen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Stimme des Bürgermeisters:	9
davon anwesend und stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Bemerkung: Auf Grund des § 38 der ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Uwe Laufer

Laufer
Bürgermeisterin



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Eigentums der Gemeinde Eschenbergen

1. Nutzbare Gegenstände

Ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten, Maschinen und Geräte der Gemeinde Eschenbergen können durch Dritte gemietet werden:

- Saal Bürgerhaus
- Bauernstube
- Kleiner Saal
- Feldscheune mit Toiletten
- Toiletten Bürgerhaus
- Clubraum Bürgerhaus
- Versammlungs- und Vereinsraum der Feuerwehr
- Jugendclub
- Sportlerheim
- Toilettenwagen
- Festzeltgarnitur
- Klapptischgarnitur (1 Tisch + 4 Stühle)
- Bratwurstrost
- Heizpilz
- Bühne

Der Clubraum im Bürgerhaus, der Versammlungs- und Vereinsraum der Feuerwehr und das Sportlerheim werden nur an Mitglieder der entsprechenden betreibenden Vereine vermietet.

2. Nutzungsbedingungen

Alle Einwohner der Gemeinde Eschenbergen, sowie die ortsansässigen Vereine und Unternehmen können im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen die unter Nr. 1 genannten Sachen für eigene Zwecke nutzen, anderen Personen kann die Nutzung erlaubt werden. Auf Antrag können die Räumlichkeiten, Maschinen oder Geräte, soweit sie nicht von den sonst Nutzungsberechtigten (Gemeindearbeiter, Feuerwehr, Vereine usw.) benötigt werden, für einen bestimmten Zeitraum angemietet werden. Die Regelung Nr. 1 Satz 2 ist zu beachten. Der Nutzer hat mit den Gegenständen pfleglich umzugehen. Er haftet der Gemeinde für entstandene Schäden an den überlassenen Sachen, bei Nutzung der Räumlichkeiten auch für Schäden am Inventar. Die Gemeinde wird vom Nutzer von Forderungen Dritter freigestellt, welche durch die Nutzung der Gegenstände entstanden sind. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der überlassenen Gegenstände.

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Miete (§§ 535 ff) des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Mit der Beantragung der Nutzung erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an, eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

3. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Saal Bürgerhaus	75,00 € pro Tag
Bauernstube	50,00 € pro Tag
Kleiner Saal	65,00 € pro Tag
Feldscheune mit Toiletten	100,00 € pro Tag
Toiletten Bürgerhaus	20,00 € pro Tag
Clubraum Bürgerhaus	25,00 € pro Tag für Mitglieder des ECC e.V.
Versammlungs- und Vereinsraum der Feuerwehr	25,00 € pro Tag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
Jugendclub	25,00 € pro Tag
Sportlerheim	25,00 € pro Tag für Mitglieder des SV Traktor Eschenbergen e.V.
Toilettenwagen	40,00 € pro Tag
Festzeltgarnitur	2,50 € pro Tisch und Tag 1,50 € pro Bank und Tag
Klapptischgarnitur (1 Tisch + 4 Stühle)	4,00 € pro Tag
Bratwurstrost	10,00 € pro Tag
Heizpilz (ohne Gas)	10,00 € pro Tag
Bühne	100,00 € pro Tag

Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung in voller Höhe zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der entgeltpflichtige Zeitraum wird ab Übergabe bis zur Rückgabe des entsprechenden Mietgegenstandes gerechnet.

4. Kostenfreiheit

Kostenfrei ist die Nutzung des Gemeindeeigentums durch ortsansässige gemeinnützige Vereine (insbesondere Kirmesgesellschaft, Karnevalverein, Feuerwehrverein, Sportverein, Schützenverein und Heimatverein) und für Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung.

Die Nutzung des Jugendklubs durch die Jugendlichen (i.d.R. Personen bis 27. Lebensjahr), welche Einwohner der Gemeinde Eschenbergen sind, ist grundsätzlich kostenfrei.

Kostenfreiheit besteht jedoch nicht für private Veranstaltungen bei denen der Zugang zum Jugendklub auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

5. Kostenminderung

Der/Die Bürgermeister/in kann im Einzelfall das festgesetzte Entgelt im öffentlichen Interesse mindern oder auf eine Erhebung verzichten.

6. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Eigentums der Gemeinde Eschenbergen vom 12.12.2000 samt ihrer Änderungen außer Kraft.

Eschenbergen, den 24.06.2011


Laufer
Bürgermeisterin

